

Die theilbare Antheile in der Anleihe der Abtheilung eines Abkommens  
 kommen mit, das die Anleiheausgaben zu decken haben, von der  
 Seite ihrer Rechte - und Verpflichtungen. Dasjenige an dem es  
 sich um die Schuld zu handeln, abgrenzung. Obwohl im § 2 die  
 Bestimmungen zu decken ist, das die Anleiheausgaben im Sinne  
 der Weisung die Anleiheausgaben sind, so verweist es  
 uns zu der entsprechenden Anleiheausgaben mit Anleihe, das die Anleihe  
 der Anleiheausgaben durch die selbständige Anleiheausgaben  
 Paulsen einstimmt, das die Anleiheausgaben ist. Die Anleiheausgaben,  
 der Anleiheausgaben durch die Anleiheausgaben, das die Anleiheausgaben  
 durch die Anleiheausgaben mit Anleiheausgaben, im Einklange mit dem  
 Anleiheausgaben Anleiheausgaben, aus dem dem Anleiheausgaben die  
 neuen Anleiheausgaben, das die Anleiheausgaben der Anleiheausgaben  
 Anleiheausgaben die Anleiheausgaben Paulsen einstimmt,  
 der Anleiheausgaben die Anleiheausgaben, im Einklange mit dem  
 Anleiheausgaben die Anleiheausgaben, im Einklange mit dem  
 Anleiheausgaben die Anleiheausgaben, im Einklange mit dem  
 Anleiheausgaben die Anleiheausgaben, im Einklange mit dem

Auch dem einstelligen und einstelligen Anleiheausgaben,  
 Anleiheausgaben, wie auch die Anleiheausgaben § 2 der Anleiheausgaben,  
 man, dem Anleiheausgaben die Anleiheausgaben zu vereinigen einstelligen,  
 man die Anleiheausgaben die Anleiheausgaben die Anleiheausgaben.

Berlin den 15<sup>ten</sup> April 1874.

Die Anleiheausgaben der Anleiheausgaben der jüdischen Gemeinde.

Meiner St. St. St.

Lehmann, Hirschfeld.

Die Anleiheausgaben der jüdischen Gemeinde.

W. W. W. W. W. W. W. W. W.

eing. 19. Apr.  
Berlin 25.

Als

der Vorsitzenden der Anleiheausgaben

Leumann Dr. L. Jurey

Präsidenten.



Der fünfzig jüdischen Gemeinde. Vorstand und der Vorstand der fünfzig jüdischen Gemeindefürer 1. Thalmud. Thora. Vorstand, 1. mal für Satz. Der bis für den Anfang seiner Rufe und Pflichten ein Recht auszuüben, was in jeder Hinsicht in der Anstimmung folgender Gemeindefürer, mal für jeden für die Wirtschaft des Rufeverbandes nach Bedarf sein sollen.

1. Es sollen außer der jüdischen Rufeverband die Bestimmungen gelten, welche für die Rufeverbände in Berlin im Allgemeinen bestehen, namentlich sollen die von dem Königl. Rufe Collegio der Provinz Brandenburg erlassenen Vorschriften für die Verwaltung und Aufsichtigung der fünfzig Rufeverbände und Rufeverbände vom 5. März 1832 und die von dem Magistrat erlassenen für die Rufeverbände dieser Rufeverbände unter dem 13. April 1832 gegültig sein. Ferner auf den Vorstand der fünfzig jüdischen Gemeindefürer Anwendung finden. Mit Bezug auf die besondern Vorschriften der jüdischen Gemeindefürer in Berlin sollen jedoch folgende Bestimmungen und Abweichungen von den ob angeführten Rufeverbänden stattfinden:

2. Der Rufeverband soll fortan aus 5 Mitgliedern bestehen, nämlich: a, ein von den Rufeverbänden der Thalmud. Thora, die, bis ein von der Regierung anerkannt, die Gemeindevorstände überführt, regulirendes Recht ein Recht bestimmen sollte, in bestimmter Weise mit den Mitgliedern der fünfzig jüdischen Gemeinde gemeist werden; b, ein von dem Rabbinat, oder, so lange dessen Stelle unbesetzt ist, einem der Rabbinats Assessoren, (einmal) Rufeverbänden im Rufeverband. Die Wahl dieses letzteren und eines des Rabbinats Assessor, so lange die Rabbinatsstelle selbst unbesetzt ist, erfolgt gemeinschaftlich von dem Gemeindevorstand und den ob angeführten 3 Mitgliedern des Rufeverbandes, jedesmal werden davon eigene Wahl gehalten, und zwar für die Dauer ihrer eigenen Amtszeit; 1. nach dem gegenwärtigen Modus also je auf 3 Jahre.

Bei der ersten Wahl der ob angeführten Mitglieder zur Ergänzung des jetzt bestehenden Rufeverbandes, werden dieselben für den bis zum

alle

allgemeinen/Kammernsämmlicher Mitglieder der Gemeinde. und Psilow.  
 standes nach übrigen Zeitraume vermehrt. Der Eintritt der beiden andern Mit-  
 glieder in den Psilowstand wird erfolgen, sobald der Herr, der zu Waisanden  
 durch die bevorstehende Anstellung eines dritten Rabinatsassessors vermittelst  
 sein wird.

Dem Gemeinde-Vorstande bleibt es überlassen, ein geeignete  
 Louferung mit dem Psilowstande anzunehmen, ein ob auf jedem Mitgliede der  
 Gemeinde vorstehendes Verstehen soll, Louferungen des Psilowstandes mit bezu-  
 zuehen.

3. Die Beschlüsse des Psilowstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit. Sämmliche Mit-  
 glieder sind gleich berechtigt und müssen von jeder Sitzung in Kammer gesetzlich  
 werden; in dem geringst die Anwesenheit von 3 Mitgliedern zur Sitzung eines  
 gültigen Beschlusses.)

Es versteht sich von selbst, daß von denjenigen Beschlüssen, welche die Ver-  
 hältnisse eines Mitgliedes des Psilowstandes selbst betreffen sollten, dieses  
 Mitglied seinen Antheil zu nehmen kann.

4. Die Wahl, Anstellung und resp. Entlassung der Dirigen und Lehren des Psilow-  
 so wie der Lehrmeister und des sonstigen Lehrpersonals erfolgt zwar von  
 dem Psilowstande mit Genehmigung der gesetzlichen Vorstände, jedoch nur  
 nach vorhergehender Genehmigung des Gemeindevorstandes.)

5. Während § 9 der Instruction vom 3. April 1822 die Grenzen der gesetzlichen Psilow-  
 recht von der Bestimmung des kais. Patrons abhängig gemacht wird, soll bei  
 den jüdischen Psilow diese Bestimmung von nun an in Gegenwart des Psilow-  
 standes gesetzlich und öffentlich abgelesen. f. Auf der von der Königl. Regie-  
 rung in Lebnitz vorgeschlagenen und vom geistlichen Ministerio, Pater. vom 25.  
 Juni 1829, genehmigten Anordnung - v. Kamptz Annalen Bd. 13. P. 832.)

6. Die Verwaltung des Kassenschatzes wird einem eignen Rendanten übertragen,  
 welchen der Psilowstand entweder aus seiner Mitte oder aus den sonstigen Mit-  
 gliedern der jüdischen Gemeinde dem Gemeindevorstande zur Bestätigung vor-  
 stellt. Derselbe verfährt alle Einkünfte der Gemeindefiskalen und befreit die

Ante

Abgaben nach der vom Gemeindevorstand genehmigten abkommensartigen Bestimmung, in welcher die Namen von zweihundert Stellen jährlich zur Gemeindefiskalverwaltung des Schulvorstandes angegeben sein soll, oder nach schriftlicher Zustimmung der Gemeindevorstandes in Betreff derjenigen Abgaben, über welche der Staat nicht bereits spezifizierte Abkommensart gibt. Es soll alljährlich einmal für die Gemeindefiskalverwaltung dem Schulvorstande vorzuliegen, welche ihn dem Gemeindevorstande einreicht. Dieser legt ihn dem Gemeindevorstande vor und vertritt die Angelegenheiten darüber, falls der Staat genehmigten Abgaben zu werfen soll.

f. In Ausführung über Schriftliche Einwilligung oder Pflichten. Gemeindevorstandes genehmigt von Seiten des Gemeindevorstandes.

g. Der Schulvorstand darf zu seinen Vorlesungen die Gemeindefiskalverwaltung, so weit es auf der Gemeindevorstandes. Registrator einen eigenen Raum zum Aufnahmefähigkeit seiner Akten und darf sich zur Erläuterung seiner Geschäftsführung der Registrator. Dementselbst das Gemeindevorstandes befragen.  
 Berlin den 15ten April 1877.

Die Ältesten und Vorsteher der Jüdischen  
 Meyer. Veit. Ries.  
 Muhr. Lehmann. Hirschfeld. Benda.

Die Vorsteher der jüdischen Gemeindefiskalverwaltung.  
 J. W. Wollers. M. W. Meyer. M. Simon.